

781 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (742 der Beilagen): Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

Art. 4 Abs. 1 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, sieht vor, daß die Abfertigung des Ausgangsstaates jeweils vor jener des Eingangsstaates stattzufinden hat. Diese starre Reihenfolge der Grenzabfertigungshandlungen trägt dem Bedürfnis einer möglichst zweckmäßigen Gestaltung der Grenzabfertigung nicht völlig Rechnung, weshalb das vorliegende Änderungsabkommen in Ausnahmefällen eine Umkehrung der Grenzabfertigungshandlungen gestattet. Das Abkommen ist gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Art. 4 Abs. 5 und 6 des Abkommens aus 1955 in der Fassung des Art. I Z. 2 sowie Art. 5 Abs. 1 des Abkommens

aus 1955 in der Fassung des Art. I Z. 3 sind darüber hinaus verfassungsändernd.

Der Verkehrsausschuß hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 2. Feber 1979 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Schmidt und des Bundesministers für Verkehr Lausacker einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Eine spezielle Transformation im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erschien dem Ausschuß nicht erforderlich.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr — dessen Art. I Z. 2 und Z. 3 verfassungsändernd sind — (742 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 02 02

Kammerhofer
Berichterstatter

Prechtl
Obmann